

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Verlängerung der vorläufigen Ordnung der Getreideversorgung des Landes.

(Vom 24. Mai 1932.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit nachfolgender Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Verlängerung der vorläufigen Ordnung der Getreideversorgung des Landes zu unterbreiten.

I.

Gemäss Art. 50 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1929 über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes ist die Wirksamkeit der provisorischen Ordnung der Getreideversorgung auf die Dauer von 3 Jahren beschränkt; jener Bundesbeschluss war somit auf die Getreideernten der Jahre 1929, 1930 und 1931 anwendbar. Auf den 1. Juli 1932 hätte das endgültige Getreidegesetz in Kraft treten sollen.

Die Getreideverwaltung arbeitete im April 1931 einen ersten Gesetzesentwurf aus, den das Finanzdepartement einer Fachkommission, die am 21. und 22. Mai 1931 in Zürich tagte, unterbreitete. Die im Verlaufe dieser Konferenz gefallenen Wünsche und Anregungen fanden in einem neuen bereinigten Gesetzesentwurf vom 26. Januar 1932. bestmöglich Berücksichtigung. Dieser Gesetzesentwurf wurde in der Märzsession dieses Jahres vom Nationalrat behandelt und mit einigen Abänderungen angenommen. Der Ständerat hatte noch nicht Gelegenheit, darüber zu beraten; die von ihm eingesetzte Getreidekommission hat den Entwurf in ihren Sitzungen vom 25.—27. April 1932 behandelt. Das Getreidegesetz wird somit erst in der Junisession 1932 von der Bundesversammlung endgültig beraten werden können. Mit Rücksicht auf die einzuräumende Referendumsfrist könnte die definitive Ordnung frühestens im Laufe des Herbstes 1932 in Wirksamkeit treten, vorausgesetzt dass das Referendum gegen die Vorlage nicht ergriffen wird.

Aus diesen Verhältnissen ergibt sich die Notwendigkeit, das auf Ende Juni nächsthin ablaufende Provisorium der gegenwärtigen Getreideordnung vorerst noch beizubehalten, und zwar beantragen wir eine Verlängerung des bisherigen Zustandes im Sinne des Art. 1 der Vorlage.

II.

Für das vom Bunde zu übernehmende Inlandgetreide der Ernte 1932 schlagen wir als grundlegenden Abnahmepreis Fr. 36 für 100 kg Weizen vor. Wie wir bereits in unserer Botschaft vom 26. Januar 1932 (Seite 9) dargelegt haben, sind die Produktionskosten im Getreidebau in den letzten Jahren fühlbar zurückgegangen. Rentabilitätsberechnungen verschiedener Fachleute haben ergeben, dass bei einem Verkaufspreis von Fr. 36 für Weizen der Getreideproduzent auf seine Rechnung kommt. Mit der Garantie dieses Preises genügen wir der im Art. 23^{bis} der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmung, wonach der Bund mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise zu übernehmen hat, der den Getreidebau ermöglicht. In bisher üblicher Weise werden gemäss den weiterbestehenden Vorschriften die Preise für die übrigen Getreidearten auf Grund dieses Weizenpreises gerechnet, wobei ihr Mahlwert zu berücksichtigen ist.

Auch bei dieser Preisfestsetzung beträgt der Überpreis, der für das Inlandgetreide bezahlt wird, rund Fr. 20 für 100 kg. Es darf nicht übersehen werden, dass seit dem Jahre 1929 auf dem Weltmarkt ein gewaltiger Rückgang der Getreidepreise eingetreten ist. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt darüber Aufschluss. Der Weizenpreis für Manitoba II cif Antwerpen hat betragen:

im Juli 1929	Fr. 31.79 für 100 kg
im Januar 1930	» 28.95 » 100 kg
im Juli 1930	» 20.99 » 100 kg
im Januar 1931	» 13.99 » 100 kg
im Juli 1931	» 12.62 » 100 kg
im Januar 1932	» 12.17 » 100 kg

Um den Weizenpreis franko Schweizer Mühlenstation zu erhalten, sind zu diesen Preisen noch die Kosten für den Umschlag und den Rheintransport, der Eingangszoll und die Bahnfracht hinzuzuzählen.

III.

Gemäss Art. 45 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1929 beginnt das Rechnungsjahr der Getreideverwaltung mit dem 1. Juli. Die Bundesversammlung ermächtigte 1929 und 1930 die Getreideverwaltung, bis zur Genehmigung des allgemeinen Voranschlages jeweils nach dem Voranschlage des unmittelbar vorangehenden Rechnungsjahres weiterzuarbeiten. Der Voranschlag des Bundes für das Jahr 1932 enthält diese Bestimmung nicht, weil man im Dezember 1931 noch nicht wusste, ob auf den 1. Juli 1932 das endgültige Getreidegesetz in Kraft treten könne oder ob die provisorische Ordnung verlängert werden müsse. Der Art. 3 des beiliegenden Entwurfes ordnet nun die Frage des Voranschlages in der bisher üblich gewesenen Weise.

IV.

Man könnte sich fragen, ob es notwendig sei, im vorliegenden Fall die Dringlichkeit des Bundesbeschlusses noch besonders hervorzuheben, nachdem er nur einen Artikel eines Beschlusses ändert, der bereits die Dringlichkeitsklausel aufweist. Der Bundesrat möchte diesen Punkt genau abgeklärt wissen und beantragt, auch diesen Beschluss als dringlich zu erklären und ihn auf 1. Juli 1932 in Kraft zu setzen.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des beiliegenden Entwurfs zu einem Bundesbeschluss.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Mai 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
**die Verlängerung der vorläufigen Ordnung der Getreideversorgung
des Landes.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1932,
beschliesst:

Art. 1.

Der Art. 50 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1929 über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes wird aufgehoben und durch einen neuen Artikel folgenden Wortlauts ersetzt:

«Art. 50. Dieser Bundesbeschluss ist bis zum 30. Juni 1933 gültig, sofern er nicht vorher durch Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Getreideversorgung des Landes dahinfällt.»

Art. 2.

Der Preis des vom Bunde zu übernehmenden Weizens der Ernte 1932 beträgt für 100 kg Fr. 36.

Art. 3.

Die Getreideverwaltung ist ermächtigt, vom 1. Juli 1932 bis zur Genehmigung des Voranschlages des Bundes für das Jahr 1933 auf Grundlage ihres Voranschlages für das Rechnungsjahr 1931/32 zu arbeiten. Der endgültige Voranschlag der Getreideverwaltung für das vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933 laufende Geschäftsjahr soll im Voranschlage des Bundes für das Jahr 1933 erscheinen.

Art. 4.

Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt. Er tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines
Bundesbeschlusses über die Verlängerung der vorläufigen Ordnung der
Getreideversorgung des Landes. (Vom 24. Mai 1932.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2837
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.05.1932
Date	
Data	
Seite	836-839
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 672

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.